

Persistenter Identifier: 1530689129952_1887_1

Titel: Programm des Königlich Württembergischen Polytechnikums zu Stuttgart für das Jahr 1887 auf 1888

Ort: Stuttgart

Datierung: 1887

Signatur: UASSt-DD1-026

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1887_1/1/

Abschnitt: III. Aufnahme

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1887_1/5/LOG_0009/

- 4) chemische Technik mit den Unterabtheilungen:
 - a) chemische Fabrikation,
 - b) Hüttenwesen,
 - c) Pharmazie,
- 5) Mathematik und Naturwissenschaften,
- 6) allgemein bildende Fächer mit der Unterabtheilung für Kandidaten des höheren Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienstes.

III. Aufnahme.

Wer in das Polytechnikum eintreten will, hat sich zunächst an den Verwaltungsbeamten, Regierungsassessor Sippel, Canzlei im Schulgebäude, Zimmer Nr. 56, zu wenden, worauf die Anmeldung bei dem Direktor der Anstalt zu geschehen hat.

Die Bedingungen der Aufnahme sind:

- 1) in der Regel das zurückgelegte 18. Lebensjahr;
- 2) Besitz eines Zeugnisses über sittlich gute Aufführung;
- 3) bei Minderjährigen Nachweis der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung zum Eintritt in die Anstalt;
- 4) Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse.

Die Nachweise 1—3 sind durch schriftliche Zeugnisse zu liefern, der unter 4) verlangte Nachweis wird von Solchen, welche als ordentliche Studirende, d. h. ohne Einschränkung, zum Studium aufgenommen werden wollen, erbracht:

I. wenn sie württembergische Vorschulen besucht haben, durch das Zeugnis über erfolgreiche Erstehung

- a) entweder der früher am Polytechnikum eingerichteten, im Jahr 1876 letztmals abgehaltenen technischen Maturitätsprüfung;
- b) oder der Abiturientenprüfung von einem württembergischen Realgymnasium;

- c) oder derjenigen von einer zehnklassigen württembergischen Realanstalt;
- d) oder endlich der Abiturientenprüfung von einem humanistischen Gymnasium;

II. wenn sie aus nichtwürttembergischen Vorschulen kommen, durch das Reifezeugnis eines Gymnasiums, einer Realschule erster Ordnung oder einer diesen Schulen in Bezug auf das technische Studium gleichgestellten Lehranstalt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Diejenigen, welche von andern technischen Hochschulen auf das hiesige Polytechnikum übergehen. Ein solcher Uebertritt ist ausserdem durch Vorlegung des Abgangszeugnisses von der zuletzt besuchten Hochschule bedingt.

Bis auf Weiteres werden Pharmaceuten in die Fachschule für chemische Technik auch ohne Reifezeugnis als ordentliche Studirende aufgenommen, wenn sie über die erlangte wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst und über vierjährige Dienstzeit in einer Apotheke sich ausweisen.

Diejenigen, welche blos als ausserordentliche Studirende, d. h. für einzelne Unterrichtsfächer, bei der Anstalt zugelassen werden wollen, haben unter schriftlicher Angabe ihres Bildungsganges den Nachweis zu liefern, dass sie diejenigen Vorkenntnisse besitzen, ohne welche sie die betreffenden einzelnen Unterrichtsfächer nicht mit Nutzen besuchen könnten. Der Besitz dieser Vorkenntnisse wird durch das betreffende Fachschulkollegium constatirt. An der Fachschule für Maschinen-Ingenieurwesen wird hiebei auf vorherige praktische Thätigkeit beziehungsweise praktische Ausbildung Rücksicht genommen.

Da das Studienjahr am Polytechnikum je im Herbst beginnt, so findet der Eintritt neuer Studirenden am zweckmässigsten zu diesem Zeitpunkt statt.